



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

Kindergarten St. Christophorus Weisenbach

⇒ **Änderung der Kindergartenordnung**

⇒ **Anpassung der Elternbeiträge**

a) SACHVERHALT

Änderung der Kindergartenordnung


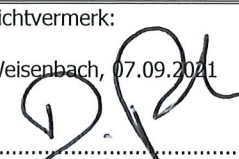
Nach der bisher geltenden Kindergartenordnung konnten in der Kinderkrippe Kinder bereits ab Geburt bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden. In der Gemeinderatssitzung am 17. Juni 2021 wurde die Entwicklung der Kinderzahlen bis Mai 2024 vorgestellt. Im Bereich der Kinderkrippe sind im Kindergartenjahr 2021/2022 nahezu alle Plätze belegt. In Einzelfällen kann es zu einer Warteliste kommen. Neuanmeldungen sind derzeit kaum möglich.

Im Kindergartenjahr 2022/2023 sind in der Krippe derzeit noch wenige freie Plätze vorhanden. Bis Januar 2023 ist lediglich noch ein Platz zu vergeben. Dies bedeutet, dass die Plätze in der Kinderkrippe im Kindergartenjahr 2022/2023 vermutlich schon von Beginn an nicht ausreichen werden.

Aus diesen Gründen sollen die Aufnahmeregeln in der Kinderkrippe künftig dahingehend geändert werden, dass in der Kinderkrippe erst Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden können. Die Aufnahme von Kindern in der Kinderkrippe ab dem vollendeten ersten Lebensjahr entspricht auch dem derzeit geltenden Rechtsanspruch für Kinder in der Kinderkrippe.

Die Betreuungsform „Regelzeitbetreuung“ wird bereits ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 (d. h. ab 1.8.2017) als Betreuungsform nicht mehr angeboten. Aus diesem Grund ist § 5 Abs. 5 der Kindergartenordnung ebenfalls zu ändern und anzupassen.

Da sich die Preise des Lieferanten für das Mittagessen im Kindergarten Weisenbach erhöht haben, ist § 6 der Kindergartenordnung ebenfalls zu ändern und anzupassen.

Aufgestellt: Weisenbach, 07.09.2021  Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 07.09.2021  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	---	---

Anpassung der Elternbeiträge

Anfang Juni 2021 wurde vom Gemeindegtag (kommunaler Spitzenverband) mitgeteilt, dass sich die Vertreter des Gemeindegtag, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt haben. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den einzelnen Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essentiellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit.

Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind. Vor diesem Hintergrund haben sich die Vertreter des Städtetages, Gemeindegtag und der Kirchenleitungen darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 %.

Die kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg streben grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 % der Elternbeiträge an.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt aus den vorgenannten Gründen vor, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 entsprechend der Anlage 1 anzupassen. Für das Kindergartenjahr 2021/2022 wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge ab 1. Oktober 2021 bei den Kindern über drei Jahren (Ü3) um ca. 2,9 % anzupassen. Bei den Kindern unter drei Jahren (U3) wird eine Anpassung der Elternbeiträge um ca. 5 % vorgeschlagen. Der Beitrag für die Kinder in der Kinderkrippe (U3) soll dadurch schrittweise an den empfohlenen Elternbeitrag angepasst werden.

In der beiliegenden Anlage 1 sind sowohl die aktuellen als auch die ab dem 1. Oktober 2021 vorgeschlagenen Elternbeiträge entsprechend dargestellt.

Der Elternbeirat des Kindergartens St. Christophorus wurde in seiner Sitzung am 22. Juli 2021 zur Änderung der Kindergartenordnung und der Anpassung der Elternbeiträge gehört.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Elternbeiträge ab dem 1. Oktober 2021, wie in der beiliegenden Anlage 1 aufgeführt, zu.

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Kindergartenordnung, wie in der beiliegenden Anlage 2 aufgeführt, zu.

Anlagen

Anlage 1 – Auflistung der Elternbeiträge

Anlage 2 – Änderung der Kindergartenordnung

Anpassung der Elternbeiträge

	Kind pro Familie	Derzeitiger Elternbeitrag	Empfehlung Gemeinde ab 01.10.2021	Betreuungszeit Stunden pro Woche	Empfehlung Gemeindetag / Städtetag / kirchliche Landesverbände ab 01.09.2021	Betreuungszeit Stunden pro Woche
Kind, das die verl. Öffnungszeit die ganze Woche in Anspruch nimmt	1 Kind/Familie	141,60 Euro	145,80 Euro	32,50	152,50 Euro	30,00
	2 Kinder/Familie	107,40 Euro	110,40 Euro		118,75 Euro	
	3 Kinder/Familie	70,80 Euro	72,60 Euro		78,75 Euro	
	4 u. mehr Kinder/Familie	23,40 Euro	24,00 Euro		26,25 Euro	
Kind, das die Ganztagesbetreuung in Anspruch nimmt	1 Kind/Familie	224,40 Euro	231,00 Euro	45,00		
	2 Kinder/Familie	170,40 Euro	175,20 Euro			
	3 Kinder/Familie	112,20 Euro	115,20 Euro			
	4 u. mehr Kinder/Familie	36,60 Euro	37,80 Euro			
Betreuung der unter 3-jährigen in der Kinderkrippe (verlängerte Öffnungszeit)	1 Kind/Familie	273,00 Euro	286,80 Euro	32,50	362,00 Euro	30,00
	2 Kinder/Familie	210,00 Euro	220,20 Euro		269,00 Euro	
	3 Kinder/Familie	139,20 Euro	146,40 Euro		182,00 Euro	
	4 u. mehr Kinder/Familie	47,40 Euro	49,80 Euro		72,00 Euro	
Betreuung der unter 3-jährigen in der Kinderkrippe (Ganztagesbetreuung)	1 Kind/Familie	352,20 Euro	369,30 Euro	45,00		
	2 Kinder/Familie	269,40 Euro	282,60 Euro			
	3 Kinder/Familie	178,80 Euro	187,80 Euro			
	4 u. mehr Kinder/Familie	61,80 Euro	64,80 Euro			

Änderung der KINDERGARTENORDNUNG

**vom 17. März 2011,
zuletzt geändert am 3. Mai 2012, 18. Juli 2013,
21. Juli 2016, 23. März 2017, 20. Juli 2017, 21. November
2019, zuletzt geändert am 5. November 2020**

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Kindergartenordnung:

§ 1

§ 2 der Kindergartenordnung wird, wie folgt, geändert:

§ 2

Aufnahme

- (1) In der Kinderkrippe werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen, soweit es die Kapazität der Krippengruppe zulässt.
- (2) In den Kindergartengruppen werden Kinder unabhängig von ihrer Nationalität, Konfession oder sozialen Status vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Schuleintritts aufgenommen. Bei Bedarf und mit gesonderten Konditionen werden Kinder schon ab 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen.
- (3) Kinder mit Behinderungen werden, soweit möglich, in den Gruppen mitbetreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine der Kindergartengruppen oder in der Krippengruppe ärztlich untersucht werden. Hierzu ist ein entsprechender Vordruck zu verwenden, den der Kindergarten zur Verfügung stellt.
- (5) Aufgrund von § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz muss für jedes Kind, dass in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, ein Nachweis über die Immunität gegen Masern vorliegen. Darf ein Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden, ist hierfür ebenfalls ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

- (6) Mit Eintritt in die Schule, können die Kinder für die Schulkindbetreuung im Kindergarten angemeldet werden. Diese Betreuung findet vor Schulbeginn ab 07.00 Uhr in den Räumen des Kindergartens statt.
- (7) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung des Kindergartens.
- (8) Für die Aufnahme des Kindes sind die Vorlage der unterzeichneten Anmeldung der Sorgeberechtigten, die ausgefüllten Erklärungen sowie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung erforderlich.
- (9) Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.
- (10) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich Änderungen in der Personenfürsorge, sowie Änderungen der Anschrift der privaten oder geschäftlichen Telefonnummer, der Leitung der Einrichtung umgehend mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes, unvorhergesehenen Ereignissen oder anderen Notfällen jederzeit erreichbar zu sein.

§ 2

§ 5 Abs. 5 der Kindergartenordnung wird, wie folgt geändert:

§ 5 Besuch des Kindergartens - Öffnungszeiten -

- (5) Innerhalb dieser Öffnungszeiten gibt es zwei verschiedene Anmelde Modelle, die verlängerte Öffnungszeit oder die Ganztagesbetreuung, für die die Eltern sich entscheiden können. Näheres erläutert die Kindergartenleitung.

§ 3

§ 6 der Kindergartenordnung, wird, wie folgt, geändert:

§ 6 Mittagessen

Die Kosten für das Mittagessen werden nach Bedarf berechnet.

In jeder Gruppe ist ein geringfügiger Betrag für Tee und Sprudel zu entrichten.

§ 4

§ 9 der Kindergartenordnung wird, wie folgt, geändert:

§ 9 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
- (2) Die Elternbeiträge werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Sorgeberechtigten des Kindes, das den Kindergarten besucht, leben.
- (3) Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird der Elternbeitrag auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Höhe der Elternbeiträge im Einzelnen:

Ab 01.01.2021	1 Kind / Familie	2 Kinder / Familie	3 Kinder / Familie	4 Kinder u. mehr / Familie
	Euro im Monat			
Kind, das die verlängerte Öffnungszeit die ganze Woche in Anspruch nimmt	141,60 Euro	107,40 Euro	70,80 Euro	23,40 Euro
Kind, das die Ganztagesbetreuung die ganze Woche in Anspruch nimmt	224,40 Euro	170,40 Euro	112,20 Euro	36,60 Euro
Betreuung der unter 3-jährigen in der Krippe (Verlängerte Öffnungszeit)	273,00 Euro	210,00 Euro	139,20 Euro	47,40 Euro
Betreuung der unter 3-jährigen in der Krippe (Ganztagesbetreuung)	352,20 Euro	269,40 Euro	178,80 Euro	61,80 Euro

Ab 01.10.2021	1 Kind / Familie	2 Kinder / Familie	3 Kinder / Familie	4 Kinder u. mehr / Familie
	Euro im Monat			
Kind, das die verlängerte Öffnungszeit die ganze Woche in Anspruch nimmt	145,80 Euro	110,40 Euro	72,60 Euro	24,00 Euro
Kind, das die Ganztagesbetreuung die ganze Woche in Anspruch nimmt	231,00 Euro	175,20 Euro	115,20 Euro	37,80 Euro
Betreuung der unter 3-jährigen in der Krippe (Verlängerte Öffnungszeit)	286,80 Euro	220,20 Euro	146,40 Euro	49,80 Euro
Betreuung der unter 3-jährigen in der Krippe (Ganztagesbetreuung)	369,30 Euro	282,60 Euro	187,80 Euro	64,80 Euro

(4) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Austrittsmonats zu entrichten.

(5) Die Elternbeiträge werden auf 12 Monate umgelegt.

- (6) Für die Betreuung von Kindergartenkindern und Schulkindern in den Sommerferien wird folgender Elternbeitrag erhoben:

50 Euro / Woche

Eine Ermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

- (7) Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung der Kindergartenordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Weisenbach, 16. September 2021

Daniel Retsch
Bürgermeister